

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 02.07.2012 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 2 – Bürgermeister - erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:

1. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 50.000 €
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 15.000,-€
und zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 7.500,-€
 - c) bei Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten und/oder bis zu 15.000,-€
 - d) bei Niederschlagung von Forderungen 5.000,-€
 - e) bei Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 500,-€
soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht.
Soweit in den Fällen 2c) – 2e) ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig.
 - f) Bewilligungen von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen 1.000,-€
 - g) Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und Abschluss von Modernisierungsverträgen 75.000,-€
Der Stadtanteil darf 25.000,- € nicht übersteigen.
 - h) bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 1.000,-€
 - i) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 5.000 €
 - ii) bei Abschluss eines Leasingvertrages bis zu 12.000 €
4 Jahren Laufzeit und einem Jahresbetrag von bis zu
 - j) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt 35.000,-€

Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Hauptausschuss zu berichten, wenn die Maßnahme im Einzelfall 25 % der Wertgrenze erreicht.

3. Alle Angelegenheiten zur Erstattung von Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, es sei denn, sie erfordern eine vertragliche Regelung mit den freien Trägern.

Der Bürgermeister erteilt das
Haushaltsplänen der freien Träger.

Einvernehmen zu den jährlich zu erstellenden

§ 12 Absatz 6 und Absatz 7 – Entschädigungen erhalten folgende Fassung

- (6) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie für jeden weiteren Tag, der zur Ermittlung der Wahlergebnisse erforderlich ist, je Wahl eine Entschädigung von 21,- Euro (§ 34 Abs.2 ThürKWG).
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:
- | | | | |
|----|--|-----|-------------|
| a) | eine monatliche Entschädigung | | |
| | der Vorsitzende eines Ausschusses | von | 37,50 Euro |
| | der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion | von | 50,00 Euro. |
| b) | eine Entschädigung je Sitzung | | |
| | der Vorsitzende des Umlegungsausschusses | von | 37,50 Euro, |
| | der stellvertretende Vorsitzende des | | |
| | Umlegungsausschusses | von | 25,00 Euro, |
| | die weiteren Mitglieder des | | |
| | Umlegungsausschusses | von | 16,00 Euro. |

Artikel II

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung im Artikel I zu den §§ 8 Absatz 2 und 12 Absatz 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 04.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(L.S.)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 02.07.2012, Beschluss-Nr. 111/2012, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04.07.2012, Az: 15.11802.001, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 04.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 16-2012 vom 05.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 05.07.2012

gez. Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(L.S.)